

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer**  
**in der Stadt Petershagen vom 20.12.2024 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung, des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024 S. 490) in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Petershagen wie folgt festgesetzt:

- |    |   |  |           |
|----|---|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |  |           |
|    | a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf |  | 338 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            |  | 774 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf   |  | 438 v. H. |

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 20. Dezember 2024

Stadt Petershagen  
 Der Bürgermeister  
 Breves